

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 257/2013

Sitzung vom 25. September 2013

1072. Postulat (Anschaffung und Verwendung von 80 zusätzlichen Elektro-Tasern für die Kantonspolizei Zürich)

Kantonsrätin Esther Hildebrand, Illnau-Effretikon, sowie die Kantonsräte Beat Bloch und Kaspar Bütikofer, Zürich, haben am 26. August 2013 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen darauf hinzuwirken, dass die Kantonspolizei auf die Aufrüstung von zusätzlich 80 Elektro-Tasern verzichtet.

Begründung:

Die KAPO Zürich beschafft gemäss Sonntagszeitung 80 Elektro-Taser des Modells X2. Nach der Aufrüstung liegen dann auf den Polizeiposten im ganzen Kanton verteilt 95 Stück dieser Elektro-Taser.

Die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten distanziert sich von der Praxis, dass einige Gemeinden im regulären Dienst Taser einsetzen.

Die heutige Praxis, dass mit Tasern zurückhaltend umzugehen sei, hat sich bewährt. Bisher war der Taser primär Sondereinheiten vorbehalten. Von nun an werden 130 normale Polizisten damit ausgerüstet.

Die Polizei braucht nicht neue und mehr Waffen, sondern bessere Einsatzdispositive und gute Schulungen im Umgang mit den vorhandenen Waffen.

Der Taser wird verharmlost, sowohl von Seiten der Polizei aber auch seitens des Regierungsrates.

Wir befürchten, dass gerade weil die Hemmschwelle für einen Einsatz gegenüber der herkömmlichen Schusswaffe kleiner wird, vermehrt damit geschossen wird. Je mehr solcher Geräte zur Verfügung stehen, desto mehr Polizisten dafür ausgebildet werden, desto eher werden die Waffen eingesetzt.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Esther Hildebrand, Illnau-Effretikon, Beat Bloch und Kaspar Bütikofer, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Kantonspolizei hat nach Rücksprache und im Einvernehmen mit dem Sicherheitsdirektor im Juni 2013 80 Destabilisierungsgeräte (DSG) beschafft. Entgegen der Darstellung im Postulat wurde dadurch der Bestand nicht um 80 Geräte erhöht. Vielmehr ging es in 47 Fällen um Ersatzbeschaffungen und nur in 33 Fällen um zusätzliche Geräte. Insgesamt stehen der Kantonspolizei somit neu 95 statt 62 Geräte zur Verfügung.

Eine Erhöhung des Gerätebestandes ist notwendig, weil die Gewaltbereitschaft gegen Polizeiangehörige erheblich gestiegen ist. Im Kanton Zürich bestehen zudem zahlreiche Brennpunkte (Flughafen, Bahnhöfe usw.), an denen es immer wieder zu bedrohlichen Situationen kommt, bei denen inmitten von Menschenansammlungen ein Einsatz der Schusswaffe nicht infrage kommen kann. In allen diesen Fällen muss ein DSG rasch verfügbar sein, um solche Situationen für alle Beteiligten sicher und in jedem Fall verhältnismässig entschärfen zu können. Mit dem bisherigen Gerätebestand mussten zum Teil Wartezeiten in Kauf genommen werden, die zu gefährlichen Situationen für Dritte und Polizeiangehörige führen konnten.

Nach § 13 Abs. 1 der Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung (PolZ; LS 550.11) bezeichnen die Kommandos der Kantonspolizei und der kommunalen Polizeien die zur Anwendung von Destabilisierungsgeräten befugten Polizeiangehörigen. Diese sind für solche Einsätze auszubilden, wobei bei der Ausbildung die Empfehlungen der Schweizerischen Polizeitechnischen Kommission zu berücksichtigen sind. Bei der Kantonspolizei werden neu 430 statt bisher 300 der rund 2200 Korpsangehörigen zur Anwendung eines DSG befugt sein. Sie wurden aufgrund ihrer Dienststelleneinteilung und persönlichen Eignung ausgewählt und zu Spezialistinnen und Spezialisten an diesem Gerät ausgebildet. Schon heute sind nicht nur Sondereinheiten, sondern auch Fahndungsgruppen und weitere Kräfte mit dem DSG ausgerüstet, wobei die Waffe nicht für den alltäglichen Patrouillendienst eingesetzt wird, sondern gezielt, wenn es aufgrund der Lage sinnvoll und angemessen ist. Diese Praxis steht mit den Richtlinien der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz für den Einsatz von DSG im Einklang.

Seit 2005 hat die Kantonspolizei in 41 Fällen ein DSG eingesetzt. Für den Fall, dass ein DSG eingesetzt worden ist, schreibt § 13 Abs. 2 PolZ vor, dass jede getroffene Person einer ärztlichen Kontrolle zuzuführen und zuhänden des zuständigen Kommandos ein schriftlicher Bericht zu erstatten ist.

Der Regierungsrat misst der persönlichen Sicherheit der Polizeiangehörigen eine hohe Bedeutung zu. Er ist nicht bereit, ihnen die dafür notwendige Ausrüstung vorzuenthalten.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 257/2013 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi